EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2025
COM(2025) 729 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik

1. EINFÜHRUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik[1] (im Folgenden „Verordnung“) wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Tourismusstatistik in der Europäischen Union geschaffen.

Durch diese Verordnung wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, und zwar

- zur Anpassung der Definitionen an geänderte internationale Definitionen (Artikel 2 Absatz 2),
- zur Änderung der Fristen für die Übermittlung der Daten, um den wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen (Artikel 9 Absatz 5), und
- zur Anpassung der Anhänge, um wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen. Die Kommission darf jedoch keine Bestimmungen der Anhänge ändern, durch die die verlangten Daten fakultativen Charakter erhalten und der Erhebungsbereich begrenzt wird (Artikel 3 Absatz 2).

Wie in der Verordnung ferner hervorgehoben wird, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt, bevor sie delegierte Rechtsakte erlässt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 11. August 2011 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Die Kommission muss mindestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen. Mit diesem Bericht wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

[1] Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/692/oj).

Der erste Bericht, der den Zeitraum 2011-2015 abdeckt, wurde im Januar 2016 angenommen[2].

Der zweite Bericht, der den Zeitraum 2016-2020 abdeckt, wurde im Februar 2021 angenommen[3].

3. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 692/2011 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE

Im Zeitraum 2011-2015 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen: die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 253/2013 der Kommission[4].

Im Zeitraum 2016-2020 hat die Kommission zwei delegierte Rechtsakte erlassen: die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission[5] und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission[6].

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte seit 2021 nicht ausgeübt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übertragenen Befugnisse seit dem letzten Bericht nicht ausgeübt.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass sie weiterhin über diese ihr übertragenen Befugnisse verfügen sollte, da sie (wie in früheren Zeiträumen) in Zukunft unter Umständen delegierte Rechtsakte zu erlassen hat, um die Übereinstimmung der europäischen Tourismusstatistik mit den internationalen Definitionen zu erhalten oder den wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

[2] COM(2016) 4 vom 20.1.2016, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016DC0004.

[3] COM(2021) 86 vom 25.2.2021, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0086.

[4] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 253/2013 der Kommission vom 15. Januar 2013 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Anpassungen nach der Überarbeitung der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) in Bezug auf die vorzulegenden Variablen und Untergliederungen (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/253/oj).

[5] Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf die Übermittlungsfristen und die Anpassung der Anhänge I und II (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1681/oj).

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1569/oj).